Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß

Herrn
Herbert Koßmann
Hardter Weg 6
52391 Vettweiß

Internet: www.vettweiss.de
E-Mail: buergermeister@vettweiss.de
E-Mail (direkt): mstuesser@vettweiss.de

Erreichbarkeiten: Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Di.-nachm. 14.00 – 15.30 Uhr
Do.-nachm. 14.00 – 18.00 Uhr
Bitte Anfahrt und Eingang „Im Kamp" benutzen!
Sachgebiet: Tiefbau und Wirtschaftsförderung
Auskunft erteilt: Frau Stüsser
Zimmer: 003

Telefon: Zentrale: 02424/2090
Durchwahl: 02424/209-124
Telefax: 02424/209-234

Mein Zeichen:	Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Datum:
		10.09.2026	23.09.2026

Erläuterung der Bewertungskriterien für die Einstufung nach BauGB oder KAG

Sehr geehrter Herr Koßmann,

eine Bewertungsmatrix der Gemeinde Vettweiß existiert nicht. Die Abrechnung der Straßen erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und dem Baugesetzbuch NRW (BauGB NRW) sowie den örtlichen Satzungen.

Eine Straße wird nach § 127 ff. BauGB abgerechnet, wenn es sich um die erstmalige ordnungsgemäße Herstellung der Erschließungsanlage handelt.

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat am 26.09.1989 über eine mögliche Einstufung aller bis dahin im Gemeindegebiet vorhandenen Straßen beraten. Neben der Einstufung war das einstimmige Ergebnis, dass vor der Planung einer Straße ein eindeutiges Votum über die beitragsrechtliche Abrechnung der Straße vorgelegt werden soll.

Dies ist bei den Straßen „An der Kapelle", „Hofwende" und „Scheidtweiler Weg" in Lüxheim in den Sitzungen des Rates vom 22.02.2018 sowie am 24.08.2023 erfolgt. Das Ergebnis lautet jeweils, dass es sich um die erstmalige endgültige Herstellung der Straße handelt.

Nach § 8 / § 8a KAG NRW wird abgerechnet, wenn es sich um eine Erneuerung, Verbesserung, Erweiterung, Änderung oder eine andersartige Herstellung einer bereits endgültig ausgebauten Straße oder um eine historische Straße handelt.

Die Straße „Am Silo" in Vettweiß wurde in der damaligen Vorlage als zum Ortskern gehörend und damit als historisch eingestuft. Daher wurde die Straße als KAG-Maßnahme eingeordnet. Eine abschließende Prüfung erfolgt jedoch erst, wenn die Straße tatsächlich ausgebaut werden soll.
Außerdem sind Straßen im beitragsrechtlichen Sinne nicht miteinander vergleichbar.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.
(Hüvelmann)